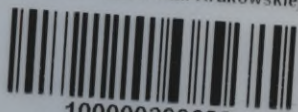




Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000299682

ADAMSON'S AIR-RESISTING

WATER-PROOF PAPER

FOR BOOKS AND PAPERS

xx  
437





# ANWEISUNG ZUR AUSBILDUNG

DER

# REGIERUNGSBAUFÜHRER

DES

# HOCHBAUFACHES

(ZU §§ 7 BIS 16 DER VORSCHRIFTEN ÜBER  
DIE AUSBILDUNG UND PRÜFUNG FÜR DEN  
STAATSDIENST IM BAUFACHE  
VOM 1. APRIL 1906)

*2. 7/10/06*



*II B*  
*I 383*

BERLIN 1906

VERLAG VON WILHELM ERNST & SOHN

III 1275

x  
43



II 31876

---

Nachdruck verboten.

---

**Runderlaß**, betreffend die neue Anweisung für die Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbaufaches.

Berlin, den 19. Oktober 1906.

Im Anschlusse an die am 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. April 1906 übersende ich . . . Abdrucke der von mir unter dem heutigen Tage erlassenen neuen Anweisung zur Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbaufaches.

Diese Anweisung tritt fortan an die Stelle der Anweisung vom 15. Februar 1901.

Dabei mache ich auf folgendes aufmerksam:

Soweit Diplomingenieure vor ihrer förmlichen Zulassung zur Ausbildung im Staatsbaudienste und vor ihrer Vereidigung bei einem Baubeamten, dem sie später nach § 6 der neuen Prüfungsvorschriften überwiesen werden, in Beschäftigung treten und den Vorschriften gemäß ausgebildet werden, ist ihnen diese Beschäftigung in bisheriger Weise auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Diejenigen Bauführer, die bei der Staatseisenbahnverwaltung tätig sein wollen, sind, wie bisher, den Präsidenten der Eisenbahndirektionen und die bei der Militärbauverwaltung oder bei den Kaiserlichen Werften Verwendung findenden Bauführer den Korpsintendanturen oder den Kaiserlichen Werften zu überweisen.

Betreffs der Aufstellung der Ausbildungsnachweisungen wird auf das beigegebene beispielsweise ausgefüllte Muster verwiesen.

Die Bestimmung im Erlaß vom 3. Februar 1902 — III 120 — (Zentralblatt der Bauverwaltung 1902 Seite 77, Eisenbahn-Verordnungsblatt 1902 Seite 81), betreffend die Anrechnung militärischer Übungen auf die Ausbildungszeit, ist nicht in die neue Anweisung aufgenommen worden, weil sie in der Ermächtigung im Absatz 3 des § 14 der neuen Prüfungsvorschriften mitenthaltend ist.

Schließlich ist darauf zu halten, daß die Regierungsbauführer in allen Eingaben der Amtsbezeichnung auch die Fachrichtung hinzuzufügen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung

Holle.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hieselbst, den Herrn Dirigenten der hiesigen Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission und die Herren Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektionen. — III. 2. 3031.



# Anweisung

zur

## Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbau- faches.

(Zu §§ 7 bis 16 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. April 1906.)

### § 1. Dauer und Reihenfolge der Ausbildung. (§ 7 der Prüfungsvorschriften.)

Die Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbau-faches dauert mindestens drei Jahre. Sie zerfällt in vier Abschnitte:

1. eine einjährige Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten, beim Baubetriebe und bei der Herstellung von Baugesegenständen in Werkstätten,
2. eine achtzehnmonatige Beschäftigung bei der Leitung von Bauausführungen,
3. eine dreimonatige Beschäftigung im Bureau einer Bauinspektion der allgemeinen Bauverwaltung,
4. eine dreimonatige Beschäftigung bei einer Regierung (in Berlin bei der Ministerial-, Militär- und Baukommission).

Diese vier Abschnitte sind in der vorstehenden Reihenfolge zu erledigen. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als die Bauführer, wenn im Winter die Bauausführung eingestellt werden muß, in den dritten Abschnitt eintreten können, ehe die achtzehnmonatige Tätigkeit zu 2 beendet ist.

### § 2. Allgemeine Leitung der Ausbildung.

Die allgemeine Leitung der Ausbildung der Bauführer sowie die Entscheidung in allen hiermit zusammenhängenden Fragen steht dem Chef derjenigen Behörde zu, in deren Bezirk gemäß § 5 der Prüfungsvorschriften die Bauführer beschäftigt werden.

### § 3. Beaufsichtigung und Leitung im besonderen. Zeugnisse.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungs-dienstes liegt den Vorständen der Behörden und den einzelnen Beamten, denen die Bauführer zur Beschäftigung überwiesen sind, ob. Sie haben darauf zu achten, daß die Bauführer den Vorschriften entsprechend beschäftigt werden, die ihnen übertragenen Arbeiten mit Sorgfalt und Fleiß pünktlich erledigen und sich sowohl praktisch als auch theoretisch mit den gestellten Aufgaben eingehend befassen. Hat die Beschäftigung eines Bauführers bei einem Beamten ihr Ende erreicht, so hat dieser ein Zeugnis über das dienstliche und außer-dienstliche Verhalten sowie über die Leistungen des Bauführers aus-



zustellen. In dem Zeugnisse sind die von ihm erledigten größeren Arbeiten und etwa hervorgetretene Mängel anzugeben.

In dem über jeden Ausbildungsabschnitt auszustellenden Schlußzeugnisse ist auch anzugeben, ob der Bauführer das vorgeschriebene Endziel des Abschnittes tatsächlich erreicht hat. Von den vorstehenden Zeugnissen, die sich nicht mit den im § 16 der Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Zeugnissen decken, erhält der Bauführer keine Kenntnis. Die Zeugnisse des § 16 a. a. O., von denen dem Bauführer eine Abschrift ausgefertigt werden kann, haben nur Angaben über die Art und Dauer der Beschäftigung zu enthalten.

#### § 4. Zweck und Art der Beschäftigung.

Während der Ausbildungszeit soll der Bauführer praktische Erfahrungen sammeln und seine wissenschaftlichen Kenntnisse erweitern. In erster Linie ist deshalb seine Tätigkeit diesem Zweck entsprechend zu regeln. Dabei sind Wünsche und Anträge der Bauführer tunlichst zu berücksichtigen. Jede andere lediglich auf Diensterleichterung der mit der Ausbildung betrauten Beamten gerichtete Beschäftigung ist — abgesehen von den Fällen des § 17 Absatz 2 — unstatthaft. Die Bauführer sind bei allen von ihnen entworfenen Berichten als Referenten aufzuführen.

#### § 5. Ausnahmen. Ministerielle Entscheidung.

Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 7 bis 16 der Vorschriften vom 1. April 1906 und dieser Anweisung sind nur zulässig, soweit sie in ihnen vorgesehen sind.

Die ministerielle Entscheidung ist nur in den Fällen einzuholen, in denen dies besonders angeordnet ist.

#### § 6. Erster Ausbildungsabschnitt.

Im ersten Ausbildungsabschnitte sind die Bauführer in der Regel einem staatlichen (d. h. im Reichs- oder preußischen Staatsdienste stehenden) Baubeamten zu überweisen. Zu diesen Baubeamten rechnen auch die preußischen Provinzialkonservatoren der Kunstdenkmäler, falls sie die Baumeisterprüfung abgelegt haben; ihnen können Bauführer, die für die Pflege und Wiederherstellung von Baudenkmälern besondere Neigung und Befähigung zeigen, zur Ausbildung überwiesen werden.

Wird ein Bauführer auf seinen Antrag einem Baubeamten eines anderen deutschen Bundesstaates, einem Kommunalbaubeamten oder einem Privatarchitekten überwiesen, so ist ihm dabei ausdrücklich zu eröffnen, daß von dieser Beschäftigung nur die Hälfte bis zu höchstens 6 Monaten und nur unter der Bedingung, daß sie unentgeltlich erfolgt ist, auf den ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet wird. Mindestens 6 Monate sind auch diese Bauführer stets einem im Reichs- oder preußischen Staatsdienste stehenden Baubeamten zu überweisen.

Auf Gesuche von Bauführern um Anrechnung von Ferienbeschäftigung auf den ersten Abschnitt darf erst im neunten Monate nach ihrem Eintritt in den Ausbildungsgang Entscheidung getroffen werden, damit die bautechnischen Mitglieder der die Ausbildung leitenden Behörde sich durch eigene Wahrnehmung überzeugen können, daß die Ferienbeschäftigung der Ausbildung tatsächlich förderlich gewesen ist.

## § 7.

Die Beschäftigung der Bauführer im ersten Abschnitte ist folgendermaßen zu regeln:

Bei der Vorbereitung von Bauten sind sie (namentlich in den Wintermonaten) an der Bearbeitung von Bauentwürfen sowie an der Anfertigung von Kostenanschlägen, Erläuterungsberichten und Kostenüberschlägen zu beteiligen. Zugleich sind sie mit den Bestimmungen über das Verdingungswesen und über den Abschluß von Verträgen sowie mit der bei Bauten vorkommenden Buchführung und Rechnungslegung vertraut zu machen.

Zur Einführung in den Baubetrieb sind die Bauführer bei allen sich bietenden Gelegenheiten mit den wichtigeren Vorgängen bekannt zu machen, auch anzuhalten, sich selbst an Ort und Stelle über den Zweck der getroffenen Maßnahmen und die zu deren Durchführung angewandten Mittel durch Besprechung mit den Angestellten der Bauverwaltung, den Meistern und Handwerkern Kenntnis zu verschaffen.

Im besonderen ist darauf zu achten, daß jeder Bauführer zur Anfertigung von Handskizzen und von Einzelzeichnungen in großem Maßstabe herangezogen, mit der Absteckung von Bauwerken, der Ausführung und Auftragung von Flächen- und Höhenmessungen beschäftigt und mit der Herstellung von Stein- und Holzverbänden und Rüstungen, mit den Eigenschaften der Baustoffe und ihrer Verarbeitung sowie mit den bei der Abnahme von Baustoffen und Bauarbeiten zu beobachtenden Grundsätzen durch eigene Anschauung eingehend bekannt wird. Die Bauführer haben sich außerdem über das Abbinden und Zulegen von Balkenlagen und Dachkonstruktionen auf dem Zimmerplatze und über die Anfertigung von Bauarbeiten in Tischler- und Schlosserwerkstätten durch deren öfteren Besuch zu unterrichten.

Bei allen diesen Beschäftigungen im ersten Jahre haben die mit der Überwachung der Ausbildung betrauten Baubeamten stets im Auge zu behalten, daß die Bauführer noch Lernende sind. Es ist jedoch zulässig, sie mit der selbständigen Abnahme von Baustoffen und mit dem Aufmessen ausgeführter Arbeiten zu betrauen, sobald sie sich nach der Überzeugung des Baubeamten die dazu erforderlichen Kenntnisse angeeignet und als zuverlässig erwiesen haben. Um ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, wie weit der Bauführer in das Wesen der vorstehend aufgeführten Einzelheiten eingedrungen ist, hat er zwei vom Ortsbaubeamten zu stellende bautechnische Aufgaben einfacher Art unter Beigabe von Handzeichnungen schriftlich zu bearbeiten. Diese Arbeiten sind mit einem Urteil an den Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zu senden und vom zuständigen Regierungs- und Baurat ebenfalls zu beurteilen.

## § 8.

In dem über den ersten Abschnitt auszustellenden Schlußzeugnisse ist außer den im § 3 vorgeschriebenen Angaben zu vermerken, wie weit es dem Bauführer gelungen ist, sich mit den im § 7 bezeichneten Einzelheiten vertraut zu machen. Das Endziel des ersten Abschnittes ist als erreicht anzusehen, wenn der Bauführer genügend vorbereitet erscheint, um eine kleine Bauausführung selbständig zu übernehmen.



### § 9. Zweiter Ausbildungsabschnitt.

Im zweiten Ausbildungsabschnitte sind die Bauführer in der Regel unter der Leitung eines im Reichs- oder preußischen Staatsdienste stehenden Baubeamten zu beschäftigen, sie können aber auf ihren Antrag auch einem Baubeamten eines anderen deutschen Bundesstaates, einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privatarchitekten überwiesen werden. Bei derartigen Anträgen ist eine Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privatarchitekten beizubringen, daß er bereit ist, den Bauführer im Sinne dieser Anweisung auszubilden und über seine Leistungen ein Zeugnis des im § 11 vorgeschriebenen Inhaltes auszustellen.

Bauführer, die sich im ersten Ausbildungsabschnitte unter einem Provinzialkonservator (§ 6) als besonders befähigt für die Aufgaben der Denkmalpflege erwiesen haben, können im zweiten Abschnitte bei der Wiederherstellung von Baudenkmalern als örtliche Bauleiter beschäftigt werden.

Für den Besuch eines der mit der Königlichen Akademie der Künste in Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur sind die nachstehenden Bestimmungen (§ 10 Absatz 2 der Vorschriften vom 1. April 1906) maßgebend.

„Den Bauführern des Hochbaufaches, denen der Besuch eines mit der Königlichen Akademie der Künste in Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur gestattet ist, wird diese Tätigkeit auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit mit höchstens zwölf Monaten angerechnet. Der Eintritt in ein Meisteratelier darf erst nach einer sechsmonatigen Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten und nach einer unmittelbar darauf folgenden zwölfmonatigen Beschäftigung bei der Leitung von Bauten erfolgen. Während der Tätigkeit in den Meisterateliers ist der Bauführer dem Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission unterstellt.“

### § 10.

Die Beschäftigung der Bauführer im zweiten Abschnitte ist so zu regeln, daß sie tunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt, unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult und mit den Rechten und Pflichten der Baubeamten den Unternehmern, ihren Vertretern und den Arbeitern gegenüber vertraut werden. Zu diesem Zwecke sollen die Bauführer durch unmittelbare Teilnahme an den Anordnungen, die bei der Einleitung und Ausführung der Bauten zu treffen sind, insbesondere auch durch Anfertigung der vorkommenden schriftlichen Arbeiten, in der Handhabung des vorgeschriebenen Geschäftsganges geübt, außerdem aber durch Bearbeitung von Einzelheiten und wichtigen Teilen der Bauwerke sowie durch Überwachung der Bauarbeiten und Prüfung der angelieferten Baustoffe mit allen Vorkommnissen der Bauausführung so vertraut werden, daß sie instande sind, Bauten selbständig zu leiten (Endziel des zweiten Abschnittes) und die Beschaffenheit der Baustoffe wie die Leistungen der Handwerker sicher zu beurteilen.

Verlängert ein Bauführer freiwillig diesen Abschnitt, so können ihm, falls er Tagegelder bezogen hat und Mittel vorhanden sind



(§ 17), diese weiter gewährt werden. Die über achtzehn Monate hinausgehende Zeit darf aber weder auf den dritten noch auf den vierten Abschnitt angerechnet werden. Eine Überschreitung der für den Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung gestellten Frist darf in der Regel durch die Verlängerung des zweiten Abschnittes nicht herbeigeführt werden.

#### § 11:

Im Schlußzeugnisse über die Beschäftigung im zweiten Abschnitte ist als Erweis dafür, daß der Bauführer das in § 10 bezeichnete Endziel erreicht hat, zu bezeugen, daß er:

1. mindestens eine größere Verdingung von Arbeiten und Lieferungen bearbeitet, den Verdingungstermin abgehalten, die zugehörige Verhandlung aufgenommen, auch den betreffenden Vertrag entworfen,
2. bei dem auf die Bauausführung bezüglichen Schriftwechsel mitgewirkt,
3. Abrechnungen zur Zufriedenheit bearbeitet,
4. die bei Bauten vorgeschriebene Buchführung und das Rechnungswesen richtig gehandhabt,
5. sich bei der Ausarbeitung von Einzelheiten für wichtigere Bauteile bewährt,
6. den Unternehmern und Arbeitern gegenüber sich in geeigneter Weise benommen, auf die Erfüllung der Verträge in ausreichendem Maße zu halten verstanden und bei der Abnahme von Bauarbeiten und Baustoffen die erforderliche Sicherheit in der Beurteilung der zu stellenden Anforderungen bewiesen hat.

#### § 12. Dritter Ausbildungsabschnitt.

Im dritten Ausbildungsabschnitte sollen die Bauführer zur Einführung in den Verwaltungsdienst mit der Einrichtung des Bureaus eines Bauinspektors der allgemeinen Bauverwaltung sowie mit den dort vorkommenden Dienstgeschäften vertraut werden. Demgemäß sind sie über die Stellung des Ortsbaubeamten zu den vorgesetzten wie zu anderen Behörden und Beamten zu unterrichten, mit der Einrichtung des Rechnungswesens, der Registratur und des Journales, mit der Handhabung der Arbeiterfürsorgegesetze sowie mit den für den Dienstbetrieb ergangenen allgemeinen Verfügungen bekannt zu machen und im Entwerfen von Berichten und sonstigen dienstlichen Schriftstücken zu üben.

In geeigneten Fällen können die Bauführer den dritten Ausbildungsabschnitt auch bei einem Provinzialkonservator (§§ 6 u. 9) erledigen.

#### § 13.

Im Schlußzeugnisse über die Beschäftigung in diesem Abschnitte ist außer den im § 3 vorgeschriebenen Angaben eine Äußerung über den Grad der Gewandtheit abzugeben, den der Bauführer sich in der Abfassung dienstlicher Schriftstücke erworben hat, und darüber, wie weit er mit den Dienstgeschäften einer Bauinspektion vertraut ist.

#### § 14. Vierter Ausbildungsabschnitt.

Im vierten Ausbildungsabschnitte sollen die Bauführer bei einer Regierung (in Berlin bei der Ministerial-, Militär- und Bau-

kommission) die Zusammensetzung und Zuständigkeit dieser Behörde im allgemeinen sowie ihre Einrichtung und ihren Geschäftsgang im besonderen kennen lernen.

Demgemäß sind sie auch in der Registratur, in der Expedition und Kalkulatur und im Kassenwesen unter Anleitung der betreffenden Beamten zu beschäftigen und mit den für diese Verwaltungszweige erlassenen Vorschriften, den besonderen Einrichtungen und der Erledigung der Geschäfte vertraut zu machen. Im übrigen sind sie im Bureau der bautechnischen Mitglieder der Behörde zu den dort vorliegenden Arbeiten auf dem Gebiete der Verwaltung und Technik heranzuziehen, an den Plenar- und Abteilungssitzungen regelmäßig zu beteiligen, mit dem Vortrage der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Sachen in der Sitzung zu beauftragen und in der Entwicklung ihrer Ansicht in freier Rede zu üben.

#### § 15. Verlängerung des für einen Ausbildungsabschnitt festgesetzten Zeitraumes.

Wird am Schlusse eines Ausbildungsabschnittes das vorgeschriebene Endziel nicht erreicht, so ist der Chef der die Ausbildung leitenden Behörde ermächtigt, den für diesen Ausbildungsabschnitt festgesetzten Zeitraum entsprechend zu verlängern.

#### § 16. Allgemeine Ausbildungsgegenstände.

Während der Ausbildungszeit haben sich die Bauführer über die Organisation der Staatsverwaltung im allgemeinen und über die Organisation der allgemeinen Bauverwaltung im besonderen zu unterrichten.

#### § 17. Tagegelder.

(§ 12 der Prüfungsvorschriften.)

Eine Entschädigung für ihre Tätigkeit dürfen die Bauführer im ersten, dritten und vierten Ausbildungsabschnitte nicht beziehen. Im zweiten Abschnitte kann ihnen ein Entgelt für ihre Tätigkeit gewährt werden, vorausgesetzt, daß ihre gute praktische und wissenschaftliche Ausbildung gesichert ist.

In der allgemeinen Bauverwaltung erhalten die Bauführer während des zweiten Abschnittes nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Tagegelder von 6 Mark, soweit sie an Stelle oder zur Unterstützung eines bauleitenden Beamten verwendet werden und hierdurch ein sonst erforderlicher Regierungsbaumeister oder eine technische Hilfskraft entbehrlich wird.

Zu Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt ist die Genehmigung des Chefs der die Ausbildung leitenden Behörde erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn durch die Nebenbeschäftigung die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

#### § 18. Disziplin

(§§ 12 und 15 der Prüfungsvorschriften.)

Disziplinarisch sind die Bauführer dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde sowie den Staatsbeamten, denen die Überwachung des Ausbildungsganges im einzelnen obliegt, unterstellt. Verzichtet ein Bauführer auf weitere Ausbildung, so ist ihm vom Chef der die Ausbildung leitenden Behörde die Entlassung zu erteilen.



Erweist sich ein Bauführer für die Verwendung im Staatsbaudienste als körperlich unbrauchbar, oder kommt seine Entlassung wegen tadelhafter Führung oder wegen Mangel an Eifer und Fleiß in Frage, so ist die ministerielle Entscheidung einzuholen.

Dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde bleiben die Bauführer auch nach der Zulassung zur Staatsprüfung unterstellt.

§ 19. Überweisung in einen anderen Bezirk.  
(§ 11 der Prüfungsvorschriften.)

Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er ein Gesuch an den Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zu richten, der gegebenenfalls die Überweisung veranlaßt. Die außerhalb Preußens beschäftigten Bauführer bleiben demjenigen Verwaltungschef unterstellt, der ihre Überweisung zu der Beschäftigung außerhalb Preußens angeordnet hat.

Bei Beschäftigungen außerhalb des Bereiches der allgemeinen Bauverwaltung, die ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen sind, ist stets die Form der Überweisung zu wählen.

§ 20. Geschäftsverzeichnis.  
(§ 13 der Prüfungsvorschriften.)

Die Bauführer haben ein Geschäftsverzeichnis nach dem beiliegenden Muster zu führen.

Dies Verzeichnis ist monatlich dem mit der Überwachung der Ausbildung Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen und während der Beschäftigung außerhalb der Staatsverwaltung vierteljährlich dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde einzureichen.

§ 21. Überwachung der Ausbildung bei Dienstreisen.

Zur Überwachung des Ausbildungsganges im einzelnen haben sich die bautechnischen Mitglieder der die Ausbildung leitenden Behörde bei geeigneter Gelegenheit, insbesondere bei ihren Dienstreisen, davon zu überzeugen, daß die Beschäftigung der Bauführer im Innen- und Außendienste den Vorschriften gemäß erfolgt sowie daß das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Bauführer ihrer amtlichen Stellung entspricht.

§ 22. Schleunige Erledigung der Ausbildungsangelegenheiten.

Alle die Ausbildung der Bauführer betreffenden Angelegenheiten sind als schleunige zu behandeln und umgehend zu erledigen. Dies gilt insbesondere auch von den Gesuchen der Diplomingenieure um Vereidigung und Zuweisung einer Beschäftigung.

§ 23. Anzahl der in den einzelnen Bezirken zu beschäftigenden Bauführer.

Bei der Annahme der Diplomingenieure zur Beschäftigung als Regierungsbauführer sollen in einen Verwaltungsbezirk nur so viele Bauführer aufgenommen werden, als nach der Anzahl der Orts-



baubeamten des Bezirkes und nach der jeweiligen Bautätigkeit in diesem eine gründliche Ausbildung der Bauführer gesichert ist.

Die Chefs der die Ausbildung leitenden Behörden haben zum 1. Oktober und 1. April jedes Jahres den Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Danzig und Hannover mitzuteilen, ob sich bei den Ortsbaubeamten ihres Bezirkes Gelegenheit zur Annahme und Beschäftigung von Bauführern bietet. Die Anzahl der im zweiten Ausbildungsabschnitte bei der Leitung von Bauausführungen gegen den Bezug von Tagegeldern zu beschäftigenden Regierungsbauführer (§ 17) wird im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung von mir für jedes Etatjahr besonders festgesetzt.

#### § 24. Nachweisungen.

Über den praktischen Ausbildungsdienst der Bauführer sind von den Chefs der die Ausbildung leitenden Behörden Nachweisungen nach Muster — Anlage 2 — aufzustellen. Von diesen Nachweisungen ist am Schlusse des Kalenderjahres je eine Reinschrift zu fertigen, mit Datum und Unterschrift zu versehen und von den die Ausbildung der Bauführer überwachenden bautechnischen Räten gegenzuzeichnen. Die Reinschriften sind mit Begleitbericht im Laufe des Monats Januar jedes Jahres an mich einzureichen. In den Begleitberichten sind sowohl die zur Ausbildung zugelassenen wie auch die im Laufe des Kalenderjahres an die Chefs anderer Behörden überwiesenen und die zur Staatsprüfung angemeldeten sowie die etwa aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Bauführer namentlich aufzuführen. Die Reinschriften werden nach erfolgter Durchsicht zurückgegeben, um nach Vervollständigung am Schlusse des nächsten Kalenderjahres wieder Verwendung zu finden, bis der Ausbildungsdienst abgeschlossen ist. Bei der Überweisung eines Bauführers an den Chef einer anderen Behörde zur weiteren Ausbildung im Laufe des Kalenderjahres sind Ur- und Reinschrift der Nachweisung bis zu dem Zeitpunkte der Überweisung zu vervollständigen und zu vollziehen.

Berlin, den 19. Oktober 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Breitenbach.

(1. Seite.)

Anlage 1.

Geschäftsverzeichnis  
des  
Königlichen Regierungsbauführers  
des Hochbaufaches  
N. N.

in . . . . .  
wohnhaft . . . . . -Straße Nr. . . . .

(2. u. 3. Seite.)

Zeitdauer der Beschäfti- gung (Tag, Mon- nat, Jahr) von bis	Bezeich- nung der Behörde, in deren Bezirk die Beschäfti- gung statt- fand	Ort der Beschäfti- gung	Übersicht der Beschäfti- gung	Bescheini- gung des die Auf- sicht führenden Bau- beamten	Vermerk des die Ausbil- dung über- wachenden Regie- rungs- und Baurats	Bemer- kungen

(1. Seite.)

Anlage 2.

Nachweisung  
über den praktischen Ausbildungsdienst des Regierungsbauführers  
des Hochbaufaches, Diplomingenieurs

1. Name und Vorname (Rufname zu unter- streichen):	<b>Hochwald,</b>  <u>Adolf</u> Erich Walter.
2. Geboren:	am 20. März 1883.
3. Geburtsort und Kreis:	Bernau, Kreis Niederbarnim.
4. Stand des Vaters:	Apotheker.
5. Religion:	ev.
6. Verheiratet oder nicht? (Familienstand)	nein.
7. Diplomingenieur seit:	16. Juni 1906.
8. Behörde, bei der er zunächst zur Ausbildung zugelassen ist:	Regierung in Magdeburg (mit Anwart- schaft auf Anstellung im Staatsdienste).
9. Vereidigt:	am 5. Oktober 1906.
10. Aktive Militärdienstzeit:	vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 beim Eisenbahn-Regiment Nr. 1 in Schöne- berg bei Berlin.
11. Militärische Übungen:	vom 11. April bis 5. Juni 1910 bei dem- selben Regiment.
12. Militärdienstgrad: (Nach Erlangung eines höheren Dienstgrades ist der bisherige zu streichen.)	Unteroffizier d. R.

Anmerkungen.

1. Die Zeit, während der der Bauführer durch Krankheit, militärische Übungen, Urlaub usw. dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist nach Maßgabe des § 14 der Prüfungsvorschriften vom 1. April 1906 in Anrechnung zu bringen. Dabei ist im Hinblick auf Absatz 4 des § 14 zu beachten, daß bei den Ausbildungsabschnitten von über 3 Monaten (I. u. II. Ausbildungsabschnitt) nur die in den Absätzen 1 u. 2 für jedes Ausbildungsjahr bestimmten Zeiträume in Anspruch zu nehmen sind. In den Spalten „Monate und Tage“ ist nur die Dauer der wirklichen Beschäftigung und der anrechnungsfähigen Urlaubs- usw. Zeit nachzuweisen, wie es im vorliegenden Muster ersichtlich gemacht ist.

2. Bei dem II. Abschnitte (Beschäftigung bei der Leitung von Bauausführungen) ist neben der Bezeichnung der Bauausführung auch der Baubeamte namhaft zu machen, dem der Bauführer für die Zeit dieser Tätigkeit unterstellt ist.

3. In die Spalte „Bemerkungen“ sind außer etwaigen Angaben über das außerdienstliche Verhalten des Bauführers nur die über die Dauer der Beschäftigung abzugebenden Bescheinigungen oder der entsprechende Hinweis auf diese aufzunehmen.

4. Bei den Vermerken über Anrechnungen oder Beurlaubungen, die mit ministerieller Genehmigung erfolgt sind, ist der bezügliche Erlaß in Klammer anzuführen.



(2. Seite.)

## I. Abschnitt.

## Einjährige Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten, beim Baubetriebe usw.

	Mo- nate	Tage	Bemerkungen.
1. Bei dem Kreisbauinspektor N. in N. vom 1. 10. bis 31. 12. 1906 . . . . .	3	—	Bescheinigt für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1906.
Fortsetzung der vorbezeichneten Beschäftigung vom 1. 1. bis 31. 3. 1907 . . . . .	3	—	Magdeburg, den 6. Jan. 1907 Der Regierungspräsident. N.
[vom 1. 4. 1907 bis 31. 3. 1908 Ableistung des Militärdienst- jahres]	3	—	S., Regierungs- und Baurat.
vom 1. 4. bis 30. 6. 1908 . . . . .	—	15	Bescheinigt für die Zeit
[vom 1. 7. bis 15. 7. 1908 beurlaubt]	—	16	vom 1. 1. bis 31. 3. 1907. Magdeburg, den 10. Jan. 1908. Der Regierungspräsident. N.
vom 16. 7. bis 31. 7. 1908 . . . . .			S., Regierungs- und Baurat.
2. Gemäß § 7 der Prüfungsvorschriften vom 1. 4. 1906 sind von einer in der Zeit vom 17. 7. bis 30. 9. 1903 beim Kreisbauinspektor X. in Z. abge- leisteten unentgeltlichen Ferien- beschäftigung auf den 1. Ausbil- dungsabschnitt angerechnet . . . . .	2	—	Weitere Bescheinigung sieh unter Abschnitt II.
Zusammen	12	—	

(3. Seite.)

## II. Abschnitt.

## Achtzehnmonatige Beschäftigung bei der Leitung von Bauausführungen.

	Mo- nate	Tage	Bemerkungen.
1. Beim Neubau der Kirche zu N. unter Leitung des Kreisbauinspektors N. in Y. vom 1. 8. bis 31. 12. 1908 . . . . .	5	—	Bescheinigt für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1908. Magdeburg, den 10. Jan. 1909. Der Regierungspräsident. N.
2. Beim Neubau des städtischen Gym- nasiums zu X. unter Leitung des Stadtbaurats A. vom 1. 1. bis 31. 3. 1909 . . . . .	3	—	L., Geheimer Baurat.
3. Beim Erweiterungsbaue des Amts- gerichtsgebäudes in X. unter Lei- tung des Kreisbauinspektors V. in B. vom 1. 4. bis 20. 6. 1909 . . . . .	2	20	Bescheinigt für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1909. Magdeburg, den 1. April 1909. Der Regierungspräsident. N.
[vom 21. 6. bis 31. 7. 1909 krank]	1	10	L., Geheimer Baurat.
Schluß des 2. Ausbildungsjahres	12	—	
4. Fortsetzung der Beschäftigung zu 3 unter derselben Leitung vom 1. 8. bis 31. 12. 1909 . . . . .	5	—	Bescheinigt für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1909. B., den 8. Januar 1910. Der Regierungspräsident. M.
5. Fortsetzung der Beschäftigung zu 3 unter Leitung des Kreisbau- inspektors W. in B. vom 1. 1. bis 31. 1. 1910 . . . . .	1	—	S., Geheimer Baurat.
Zusammen	18	—	Weitere Bescheinigung sieh unter Abschnitt III



(4. Seite.)

## III. Abschnitt.

Dreimonatige Beschäftigung im Bureau einer Bauinspektion der allgemeinen Bauverwaltung.

	Mo- nate	Tage	Bemerkungen.
Im Bureau des Kreisbauinspektors C. in D.			Bescheinigt für die Zeit vom 1. 1. bis 10. 6. 1910.
vom 1. 2. bis 10. 4. 1910 . . . . .	2	10	B., den 12. Juni 1910.
[vom 11. 4. bis 5. 6. 1910 = 56 Tage militärische Übung; hiervon sind hier angerechnet ( $\frac{1}{6}$ von 90 Tagen)] . . . . .	—	15	Der Regierungspräsident. M.
vom 6. 6. bis 10. 6. 1910 . . . . .	—	5	S., Geheimer Baurat.
Zusammen	3	—	

## IV. Abschnitt.

Dreimonatige Beschäftigung bei einer Regierung.

	Mo- nate	Tage	Bemerkungen.
Bei der Königlichen Regierung in X. vom 11. 6. bis 25. 8. 1910 . . . . .	2	15	
Von der militärischen Übung im III. Abschnitt sind hier angerechnet ( $\frac{1}{6}$ von 90 Tagen) . . . . .	—	15	Rechnerisch richtig. F., Regierungssekretär.
Zusammen	3	—	

Bescheinigt für die Zeit vom 11. 6. bis 25. 8. 1910.

X., den 28. August 1910.

Der Regierungspräsident.

Z.

Q.

Geheimer Baurat.



Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin

## Vorschriften

über die

# Ausbildung und Prüfung

für den Staatsdienst im Baufache

vom 1. April 1906.

Preis 0,60 Mark.

---

**Erste Auflage in 4 Monaten vergriffen!**

## Der Eisenbetonbau

Ein Leitfaden für Schule und Praxis

von

**C. Kersten**

Bauingenieur und Königlicher Baugewerkschullehrer.

Erster Teil: Ausführung und Berechnung der Grundformen.

**3. Auflage.**

Mit 120 Textabbildungen.

Preis kartoniert **3 Mark.**

Zweiter Teil: Anwendungen im Hoch- und Tiefbau.

**2. Auflage.**

Mit 296 Textabbildungen.

Preis kartoniert **3 Mark.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

---

## Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung.

Ausgabe vom 1. Dezember 1898.

Neu bearbeitet

im Königl. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Text u. ) Zusammen in einem Bande geb. in Halbfranz 12 Mk.

Anhang ) in zwei Bänden " " " 13 "

Für die Preußischen Staatsbehörden und Beamten zum Vorzugspreise von 7 bezw. 8 Mark frei Berlin bei unmittelbarem Bezuge durch die Verlagsbuchhandlung.

*Probefbogen stehen postfrei zu Diensten.*

Verzeichnis der Formulare aus der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung und Muster auf Verlangen unberechnet.



J. M. von Mauch:

## Die Architektonischen Ordnungen der Griechen und Römer.

Achte, durch neue Tafeln vermehrte Auflage.

Nach dem Texte von Prof. **L. Lohde** neu bearbeitet  
von **R. Borrmann**, Regierungs-Baumeister.

kl. Fol. Mit 64 Tafeln. 1896. 16 Mark.

**Mauch, J. M. v.**, Nachtrag, enthaltend: Die neueren Baumeister.  
kl. Fol. 40 Tafeln mit Text. 1905. 8 Mark.

Dazu: Das Detailbuch. kl. Fol. 6 Tafeln. 1900. Geh. 2 Mark.

Alle drei Teile zusammen in Leinwand gebunden 31 Mark, in elegantem  
Halbfranzbände 34 Mark.

Für die Besitzer der früheren Auflagen des Hauptwerkes erschien:

**Ergänzungsheft** zu der achten Auflage zusammengestellt von  
**R. Borrmann**, Regierungs-Baumeister. kl. Fol. 10 neue Tafeln  
mit Text. 1902. 5 Mark.

---

**OTTO MOHR** Prof. Dr.-Ing.  
Geheimer Rat

## TECHNISCHE MECHANIK

406 Textabbildungen geh. 15 Mark, geb. 16,50 Mark.

---

Hervorragendes Nachschlagewerk

**Schönermark und Stüber:**

## Hochbau-Lexikon

Umfang  $117\frac{1}{2}$  Bogen = 936 Seiten in Hochquart  
mit **2000 Abbildungen**

Preis geheftet 40 Mark. Vornehm gebunden 46 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung. Prospekte stehen zu Diensten.











WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA



L. inw.

31876

Kdn., Czapskich 4 — 678. 1. XII. 52. 10.000

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000299682